

## **Der Einsatz in Deutschland nicht zugelassener Tierarzneimittel kann strafrechtlich verfolgt werden**

Seit der Lockerung des Versandhandelsverbotes von Arzneimitteln für Tiere muss festgestellt werden, dass auf Grund fehlenden Wissens zunehmend Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz stattfinden. Nicht alles, was im Internet erhältlich ist, ist auch legal. Dabei ist der Versand durch den Großhändler, sofern er nicht in Deutschland sitzt, rechtlich nicht zu belangen. Anders sieht es jedoch mit der Anwendung durch den Tierhalter oder den Tierarzt aus. Der Einsatz eines in Deutschland nicht zugelassenen Tierarzneimittels stellt eine Straftat dar, die mit Freiheits- oder Geldstrafe belegt werden kann.

Vor allem im Bereich der Pferdehaltung werden aus Unwissenheit entsprechende Fehler gemacht. Aus Kostengründen werden zum Beispiel Mittel zur Fliegenabwehr aus den Niederlanden bezogen, Beispiele dafür sind Protect14 von Horsemaster oder Endure von Farnam. Beide Mittel enthalten apothekenpflichtige Inhaltsstoffe und sind in Deutschland nicht zugelassen. Der Bezug über das Internet ist mit wenigen Klicks schnell und unkompliziert möglich, die Anwendung durch den Tierhalter aber strafrechtlich relevant.

Nun kann sicherlich nicht jeder Tierhalter ohne Weiteres unterscheiden, welches Arzneimittel eine deutsche Zulassung hat. Daher sollte sich am sinnvollsten an der Aufschrift orientiert werden. Diese muss in deutscher Sprache sein. Ist die Aufschrift in Englisch, könnte es sich im Einzelfall auch um eine europäische Zulassung handeln; dann muss zumindest der Beipackzettel in Deutsch verfasst sein.

Um entsprechende Konsequenzen zu umgehen, sollten Tierarzneimittel soweit es geht beim Tierarzt oder der Apotheke vor Ort besorgt werden. Wer aber seine Medikamente aus Kostengründen im Internet erwerben will, ist gut beraten generell über deutsche Versandapotheken zu bestellen, da diese an deutsches Recht gebunden sind.